26. Nov. 1973

Flüge in den Nahen Osten

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. November 1973 (Beilage)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

beschlossen:

Von der im Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements skizzierten Verfügung des Luftamtes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- VED 6 (GS 2, L+A 4) zum Vollzug

- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:



Bern, den 24. November 1973

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Flüge in den Nahen Osten

- 1. Mit Antrag vom 12. November 1973 hatten wir Sie über Flüge der Basler Chartergesellschaft Phoenix Airways AG nach Israel während des 4. Nahostkrieges und über die am 9. November gegen dieses Unternehmen getroffene administrative Massnahme (Entzug der Berechtigung zu gewerbsmässigen Flügen nach Israel, Aegypten, Syrien und Libanon vom 10. bis 25. November 1973) unterrichtet. Wir hatten ausgeführt, durch die Uebernahme von Betriebsaufgaben der El Al ermögliche die Phoenix dem Staat Israel, für andere Zwecke wie Kriegsmaterialtransporte usw. Piloten und Flugzeuge freizustellen, was nicht hingenommen werden könne.
- 2. Mit Beschluss vom 14. November 1973 haben Sie Artikel 34 des revidierten Luftfahrtgesetzes vorzeitig auf den 23. November 1973 in Kraft gesetzt. Nachdem im Nahen Osten die Krisenlage andsuert, sieht das Luftamt, dem die Anwendung dieser neuen Bestimmung obliegt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement die Anordnung von Massnahmen vor, um den gewerbsmässigen Nichtlinienverkehr schweizerischer Unternehmen nach diesen Gebieten vermehrt unter Kontrolle zu halten und die Ausführung von Flügen, die vom neutralitätspolitischen Standpunkt aus bedenklich sind, zu verhindern.
- 3. Für die Verfügung des Luftamtes, die am 26. November an die Balair AG, Basel, die Phoenix Airways AG, Basel, die S.A. de Transport Aérien, SATA, Genf und die Swissair AG als Inhaber von allgemeinen Betriebsbewilligungen für den internationalen Bedarfsverkehr gerichtet werden soll, ist folgender Wortlaut vorgesehen:

Angesichts der weiterhin unsicheren Lage im Nahen Osten sehen wir uns veranlasst, Ihnen nachstehende Verfügung zu eröffnen. Diese stützt sich auf Artikel 34 des Luftfahrtgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1971, der am 23. November 1973 in Kraft getreten ist und folgenden Wortlaut hat:

"Gewerbsmässige Flüge im Ausland können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn es die Betriebssicherheit oder politische Gründe erfordern."

Es wird somit

verfügt:

- 1. Die Hoheitsgebiete der Staaten Aegypten, Israel, Jordanien und Syrien werden vom Geltungsbereich Ihrer allgemeinen Betriebsbewilligung ausgenommen.
- 2. Gewerbsmässige Flüge des Nichtlinienverkehrs von und nach den Gebieten dieser Staaten sind nur mit einer besonderen Bewilligung des Eidgenössischen Luftamtes zulässig. Begründete Gesuche um Erteilung solcher Bewilligungen sind uns in der Regel wenigstens 72 Stunden zum voraus einzureichen.

- 3. Ohne besondere Bewilligung des Eidgenössischen Luftamtes sind zulässig:
 - Flüge über die Gebiete der genannten Staaten;
 - Landungen und Abflüge zu technischen Zwecken auf Flugplätzen der genannten Staaten mit Flugzeugen ohne Fluggäste und ohne Fracht;
 - Zwischenlandungen auf Flugplätzen der genannten Staaten zu ausschliesslich technischen Zwecken (z.B. Treibstoffaufnahme) bei gewerbsmässigen Nichtlinienflügen, die über die Gebiete dieser Staaten führen; solche Zwischenlandungen sind dem Eidgenössischen Luftamt zum voraus zu melden.
- 4. Das Vermieten oder Verchartern von Flugzeugen an aegyptische, israelische, jordanische oder syrische Luftverkehrsunternehmen wird Ihnen untersagt. Untersagt ist auch das Vermieten und Verchartern von Flugzeugen an Luftverkehrsunternehmen von Drittstaaten, wenn diese für aegyptische, israelische, jordanische oder syrische Luftverkehrsunternehmen Lufttransporte ausführen.

 Sämtliche Vermietungen und Vercharterungen von Flugzeugen an ausläne

Sämtliche Vermietungen und Vercharterungen von Flugzeugen an ausländische Luftverkehrsunternehmen sind dem Eidgenössischen Luftamt jeweils auf den 1. und 15. jedes Monats zu melden.

- 5. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres. (Rechtsmittelbelehrung, Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde, Strafandrohung).
- 4. Die vier Luftverkehrsunternehmen, die von dieser Verfügung betroffen sein werden, sind gemäss Artikel 30 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vorher angehört worden.
- 5. Nachdem Sie sich mit dem Fall der vorgesehenen Ausbildung von libyschen Helikopterpiloten durch die Heliswiss befasst haben, erscheint es als folgerichtig,
 wenn Ihnen auch die vorliegende Angelegenheit zur Kenntnis gebracht wird. Verwiesen sei auch auf die Botschaft vom 10. Februar 1971 über die Aenderung des
 Luftfahrtgesetzes (BBl 1971 I 266), in welcher zu Artikel 34 ausdrücklich ausgeführt wurde: Besondere Fälle von grösserer Tragweite werden dem Bundesrat
 vorzulegen sein.
- 6. Wir beehren uns daher, Ihnen zu

beantragen:

Von der vorgesehenen Verfügung des Luftamtes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- EPD 6

- VED 6 (GS 2 L+A 4 zum Vollzug)

Zum Mitbericht an:

- EPD